

Zur Frage der normativen Qualität des Verbots des Missale Romanum von 1962

Prof. Wolfgang Waldstein

Die schwerwiegenden Auswirkungen, die das „Verbot des Missale, das alle Jahrhunderte hindurch seit den Sakramentaren der alten Kirche kontinuierlich gewachsen war“¹, für die katholische Kirche gehabt hat, lassen es notwendig erscheinen, die normative Qualität dieses Verbots zu untersuchen. Dies umso mehr, als Kardinal Joseph Ratzinger bereits 1976 als Professor mir geschrieben hat, daß es sich dabei um einen „der kirchlichen Rechts- und Liturgiegeschichte durchaus fremden Typus von Verbot des Bisherigen“ handelt. Und er fügte hinzu: „Ich kann aus meiner Kenntnis der Konzilsdebatte und aus nochmaliger Lektüre der damals gehaltenen Reden der Konzilsväter mit Sicherheit sagen, daß dies nicht intendiert war.“ Als Konzilsperegrinus konnte Prof. Ratzinger damals sagen, daß ein solches Verbot vom Konzil „nicht intendiert war“. Das heißt, es widersprach dem Willen des Konzils. Dies wird auch durch Art. 4 der Liturgiekonstitution (Sacrosanctum Concilium) bestätigt, der in den offiziellen Übersetzungen lautet: „Treu der Überlieferung erklärt das Heilige Konzil schließlich, daß die heilige Mutter Kirche allen rechtlich anerkannten Riten gleiches Recht und gleiche Ehre zuerkennt. Es ist ihr Wille, daß diese Riten in Zukunft erhalten und in jeder Weise gefördert werden, ...“ Die deutsche Übersetzung hat die lateinischen Worte *fideliter obsequens*, die „treu gehorsam“ bedeuten, einfach auf „treu“ verkürzt. Die richtige Übersetzung müßte deshalb lauten: „Der Überlieferung treu gehorsam erklärt das Heilige Konzil.“ Das auszusprechen war den Über-

setzern damals offenbar nicht mehr möglich. Der Gehorsam gegenüber der Tradition war in der damaligen Situation kein Thema. Daher blieb der Art. 4 in der Folgezeit auch faktisch wirkungslos. Ich sage „faktisch“, denn rechtlich konnte dieser Artikel durch Maßnahmen einer Kongregation oder durch sie ermächtigteter Bischofskonferenzen nicht aufgehoben werden, und er ist natürlich nach wie vor voll in Geltung. Rechtlich ist daher eine Vielfalt bewährter Formen durch das Konzil selbst abgesichert worden.

Um die normative Qualität des Verbots des Missale Romanum von 1962 besser beurteilen zu können, ist zunächst 1. ein Blick auf die von Ratzinger genannte „kirchliche Rechts- und Liturgiegeschichte“ nötig. Hier ist vor allem die Reform von Pius V. zu erwähnen. Hierauf sind 2. die Normen zu prüfen, die das Verbot eingeführt haben. Schließlich ist 3. die nach geltendem Kirchenrecht objektiv bestehende Rechtslage darzustellen.

I. Die Rechtslage nach der Bulle Quo primum

Pius V. hat in der Bulle Quo primum, mit der am 14. Juli 1570 das von ihm überarbeitete Missale Romanum in Kraft gesetzt wurde, im § 2 bestimmt, daß alle Riten, die von Anfang an vom Apostolischen Stuhl approbiert worden waren oder über 200 Jahre in den gleichen Kirchen zur Feier der heiligen Messe ununterbrochen gebraucht wurden, weiterhin gültig bleiben. Pius V. hat also mit der Einführung des überarbeiteten Missale Romanum die Vielfalt liturgischer Formen ausdrücklich bekräftigt. Das Verbot von Riten, die den genannten Kriterien nicht entsprachen, hing mit der Situation der Reformation zusammen. Zu

¹ Vgl. Joseph Ratzinger, Aus meinem Leben, 3. Aufl. April 1998, S. 173.

dieser Bestimmung hat Kardinal Ratzinger im Zusammenhang mit der Einführung des Meßbuchs von 1969/70 folgendes erklärt: „Daß nach einer Zeit des Experimentierens, das die Liturgie oft tief entstellt hatte, wieder ein verbindlicher liturgischer Text vorlag, war zu begrüßen. Aber ich war bestürzt über das Verbot des alten Missale, denn etwas Derartiges hatte es in der ganzen Liturgiegeschichte nie gegeben. Man erweckte zwar den Eindruck, als ob dies etwas ganz Normales sei. Das bisherige Missale sei von Pius V. 1570 im Anschluß an das Konzil von Trient geschaffen worden; so sei es normal, daß nach 400 Jahren und einem neuen Konzil ein neuer Papst ein neues Meßbuch vorlege. Aber die historische Wahrheit ist anders. Pius V. hatte lediglich das vorhandene Missale Romanum überarbeiten lassen, wie dies im lebendigen Wachstum der Geschichte die Jahrhunderte hindurch normal ist.“ Ratzinger sagt dann, daß auch die weitere Entwicklung „ein kontinuierlicher Prozeß des Wachsens und Reinigens“ war, „in dem doch die Kontinuität nie zerstört wurde. Ein Missale Pius V., das von ihm geschaffen worden wäre, gibt es nicht. Es gibt nur die Überarbeitung von Pius V. als Phase in einer langen Wachstumsgeschichte.“²

Ratzinger geht dann auf das „Neue nach dem Konzil von Trient“ ein, das „anderer Natur“ war als das 1969. Er sagt: „Der Einbruch der Reformation hatte sich vor allem in der Weise liturgischer »Reformen« vollzogen. Es gab ja nicht einfach katholische und protestantische Kirche nebeneinander; die Spaltung der Kirche vollzog sich fast unmerklich und am sichtbarsten wie geschichtlich wirksamsten in der Veränderung der Liturgie, die wieder lokal sehr verschieden ausfiel, so daß auch da die Grenzen zwischen noch katholisch und nicht mehr katholisch oft gar nicht

auszumachen waren.“ Er sagt dann weiter: „In dieser Situation der Verwirrung, die durch das Fehlen einer einheitlichen liturgischen Gesetzgebung und den an sich bestehenden liturgischen Pluralismus des Mittelalters möglich geworden war, entschied der Papst, daß nun das Missale Romanum, das Meßbuch der Stadt Rom als zweifelsfrei katholisch überall dort einzuführen sei, wo man nicht auf Liturgien verweisen konnte, die wenigstens 200 Jahre alt waren. Wo dies der Fall war, konnte man bei der bisherigen Liturgie bleiben, weil ja dann deren katholischer Charakter als gesichert gelten durfte. Von einem Verbot eines bisherigen und bisher rechtmäßig gültigen Missale konnte also keine Rede sein.“³ Dann kommt die überaus ernste Feststellung: „Das nunmehr erlassene Verbot des Missale, das alle Jahrhunderte hindurch seit den Sakramentaren der alten Kirche kontinuierlich gewachsen war, hat einen Bruch in die Liturgiegeschichte getragen, dessen Folgen nur tragisch sein konnten.“⁴ So weit Ratzinger.

Um die Anwendbarkeit des Art. 4 der Liturgiekonstitution auf das Missale Romanum von 1962 auszuschließen, ist die Fiktion eingeführt worden, daß die neue Messe keine neue sei, sondern die im Auftrag des Konzils reformierte alte Messe. Daher gebe es die alte Messe nicht mehr, sie existiere nur mehr in der reformierten Gestalt. Der damalige Erzbischof von Salzburg, Karl Berg, scheute nicht vor dem Vergleich mit der Herausgabe eines neuen Fahrplanes zurück mit der Nutzanwendung, daß nach Herausgabe eines neuen Fahrplanes der alte nicht in Kraft bleiben könne⁵. Über das, was in der neuen Reform

² Aus meinem Leben, 3. Aufl. April 1998, S. 172.

³ Aus meinem Leben S. 172 f.

⁴ Aus meinem Leben S. 173.

⁵ Vgl. dazu W. Waldstein, Hirtensorge und Liturgiereform, Eine Dokumentation, Verlag Stiftung »Lumen gentium«, Schaan 1977, S. 178.

im Gegensatz zu dem früheren organischen Wachsen tatsächlich geschah, sagt Kardinal Ratzinger Folgendes: „Aber nun geschah mehr: Man brach das alte Gebäude ab und baute ein anderes, freilich weitgehend aus dem Material des Bisherigen und auch unter Verwendung der alten Baupläne. Es gibt gar keinen Zweifel, daß dieses neue Missale in vielem eine wirkliche Verbesserung und Bereicherung brachte, aber daß man es als Neubau gegen die gewachsene Geschichte stellte, diese verbot und damit Liturgie nicht mehr als lebendiges Wachsen, sondern als Produkt von gelehrter Arbeit und von juristischer Kompetenz erscheinen ließ, das hat uns außerordentlich geschadet.“⁶

Daß es sich in der Tat beim Missale von 1969 um etwas Neues handelt, hat sogar Erzbischof Annibale Bugnini indirekt bestätigt. Er hat als Sekretär der Liturgiekongregation die Hauptrolle bei der Schaffung der neuen Liturgie gespielt. Papst Paul VI. hatte bekanntlich einen Rat (*Consilium*) zur Ausführung der Reformen eingesetzt. Das Ergebnis der Arbeit dieses Rates war die sogenannte „missa normativa.“ Über diese hatten die Väter der Bischofssynode von 1967 zu entscheiden. In seinem Buch über „Die Liturgiereform 1948 – 1975“ berichtet Bugnini, daß am 24. Oktober 1967 vor den versammelten Synodenvätern „in der Capella Sistina ein Experiment mit der »missa normativa«“ stattfand⁷. Er schildert auch selbst die Reaktionen der Väter. Bugnini gibt zu, „daß das Experiment mißlang“, und fügt hinzu: „Ja, in gewissem Sinn bewirkte es das Gegenteil und wirkte sich negativ auf die Abstimmung aus.“⁸ Und er meint: „Die Zelebrationsfeier muß bei

vielen Vätern den Eindruck von etwas Künstlichem erzeugt haben, es roch zu sehr nach Wissenschaft, zu wenig nach Pfarrei.“⁹ Und dieser Eindruck Bugninis trifft auch zweifellos den entscheidenden Punkt, zu dem Kardinal Ratzinger folgendes sagt: „Denn nun mußte der Eindruck entstehen, Liturgie werde »gemacht«, sie sei nichts Vorgegebenes, sondern etwas in unseren Entscheiden Liegendes. Und dann ist es wiederum logisch, ... daß zuletzt jede »Gemeinde« sich ihre Liturgie selber geben will. Aber, wo Liturgie nur selbstgemacht ist, da eben schenkt sie uns nicht mehr, was ihre eigentliche Gabe sein sollte: die Begegnung mit dem Mysterium, das nicht unser Produkt, sondern unser Ursprung und die Quelle unseres Lebens ist.“¹⁰ So weit Ratzinger.

Wie Bugnini weiter berichtet, kam es nach der Vorführung in der Capella Sistina in der Bischofssynode zur Ablehnung der »missa normativa«. Für die Hauptfrage: „Ist man im allgemeinen für die Struktur der »missa normativa«“, lautete das Abstimmungsergebnis bei insgesamt 176 Stimmen folgendermaßen: 71 Jastimmen, 43 direkte Neinstimmen und 62 Stimmen „iuxta modum“, die kein Ja bedeuteten und den Neinstimmen zugerechnet werden mußten. Damit hatte die „missa normativa“ bei einem Stimmenverhältnis von 71 zu 105 mit beachtlicher Mehrheit nicht die Zustimmung jener Bischofssynode erhalten, die zu ihrer Einführung einberufen worden war. Knapp vier Jahre nach der Verabschiedung der Liturgiekonstitution des Konzils gab es also durch die zuständige Bischofssynode nicht die erforderliche Zustimmung dafür, was die Reformatoren als Erfüllung des Auftrages des Konzils darstellen wollten. Daher kann die „missa normativa“ noch viel weniger

⁶ Aus meinem Leben S. 173 f.

⁷ A. Bugnini, Die Liturgiereform 1948 – 1975, Zeugnis und Testament, Deutsche Ausgabe hrsg. von Johannes Wagner unter Mitarbeit von François Raas, Herder, Freiburg im Breisgau 1988, S. 373.

⁸ Liturgiereform S. 374.

⁹ Liturgiereform S. 375.

¹⁰ Joseph Kardinal Ratzinger, Aus meinem Leben, Stuttgart ³1998, S. 173. Ausführlich dazu auch: Der Geist der Liturgie, Freiburg 2000, S. 141 – 144.

dem Konzil selbst zugerechnet werden. Die mit der Liturgiereform verbundenen Erscheinungen machen es jedoch verständlich, daß man sie gerne mit der Autorität des Konzils unanfechtbar machen wollte. Eine Liturgie des Konzils gibt es jedoch in Wahrheit nicht. Weniger als zwei Jahre später wurde das neue Missale Pauls VI. mit der Apostolischen Konstitution *Missale Romanum* vom 3. April 1969 veröffentlicht und mit Wirkung vom 30. November 1969 in Kraft gesetzt. Ich habe bereits wiederholt dargestellt, wie in dieser ersten *Editio typica* die Messe selbst in der Allgemeinen Einführung (*Institutio generalis*) zum neuen Meßbuch definiert wurde und was mit dieser *Editio typica* dann tatsächlich geschehen ist¹¹. Es ist leider nötig, diese Tatsachen zu erwähnen, weil nur so die sich aus diesen Tatsachen ergebende Situation verständlich wird. Auf Anordnung von Papst Paul VI. mußte die *Institutio generalis* von 1969 eingestampft und durch eine korrigierte Fassung ersetzt werden, die mit Dekret vom 26. März 1970 „im Auftrag des Papstes“ veröffentlicht wurde¹², also knapp ein Jahr nach der ersten Veröffentlichung der reformierten Liturgie.

Schon die Realitäten, die Ratzinger aufgezeigt hat, machen die Fiktion von der Identität der neuen Messe mit der alten völlig zunichte. Aber auch die Darstellung Bugninis betreffend die Bischofssynode 1967 und die Vorgänge um die Publikation der neuen Messe zeigen, welche Umbrüche mit diesen Vorgängen verbunden waren. Jeder aufmerksame Beobachter und leidvolle Teilnehmer an von Liturgiekreisen oder „autonomen“ Geistli-

chen „gestalteten“ Liturgien kann seit Jahrzehnten bezeugen, daß die neue Liturgie tatsächlich eine neue ist, und zwar auch dann, wenn sie korrekt gefeiert wird. Wenn sie aber nicht korrekt gefeiert wird, gibt es sozusagen fast nichts, was es nicht gibt. Kardinal Ratzinger mußte sogar feststellen: „Ich bin überzeugt, daß die Kirchenkrise, die wir heute erleben, weitgehend auf dem Zerfall der Liturgie beruht, die mitunter sogar so konzipiert wird, »etsi Deus non daretur«: daß es in ihr gar nicht mehr darauf ankommt, ob es Gott gibt und ob er uns anredet und anhört.“¹³

Völlig unberührt durch all diese Tatsachen wird an der Fiktion von der Identität der neuen Messe mit der alten nach wie vor festgehalten. Sie ist notwendig, um die Messe, die bis über das Konzil hinaus von der ganzen Kirche und auch noch von den Vätern der Bischofssynode von 1967 gefeiert wurde, nicht unter die Bestimmung des Art. 4 SC fallen zu lassen. Ein Mitstreiter Bugninis, P. Rinaldo Falsini OFM, hat Kardinal Castrillón Hoyos wegen dessen Erklärung, daß Artikel 4 der Liturgiekonstitution auch für den Ritus des Missale von 1962 gilt, scharf kritisiert. Falsini seinerseits erklärte, es gebe heute nur „einen einzigen legitimen römischen Ritus“, und zwar den ... von Paul VI. in Kraft gesetzten¹⁴. Diese Aussage zeigt die völlige Mißachtung des kirchlichen Rechts, das, wie noch näher zu zeigen sein wird, den Ritus von 1962 inzwischen durch eine vom Papst erlassene Norm ausdrücklich anerkennt. Zudem hat Papst Johannes Paul II. in einer Ansprache vor den Mönchen von Le Barroux zu der Frage der Anerkennung des Missale von 1962 den Art. 37 der Liturgiekonstitution zitiert, der sagt: „In den Dingen, die den Glauben oder das Allgemeinwohl nicht betreffen, wünscht die Kirche nicht eine starre Einheit-

¹¹ Zuletzt in *PRO MISSA TRIDENTINA*, Rundbrief der Laienvereinigung für den klassischen römischen Ritus in der Katholischen Kirche e. V. Nr. 28, September 2004, S. 64 – 68.

¹² Die deutsche Übersetzung in *Nachkonziliare Dokumentation* Bd. 19 ist in Trier 1974 als „2., veränderte Auflage“ erschienen.

¹³ Aus meinem *Leben* S. 173 f.

¹⁴ Vgl. „Die Tagespost“ vom 8. Juli 2003, S. 4.

lichkeit der Form zur Pflicht zu machen, nicht einmal in ihrem Gottesdienst; im Gegenteil pflegt und fördert sie das glanzvolle geistige Erbe ...“¹⁵. P. Falsini will dagegen gerade jene „starre Einheitlichkeit der Form“ durchsetzen, die das Konzil ausdrücklich abgelehnt hat. An solchen Beispielen zeigt sich, was das Konzil für diejenigen wirklich bedeutet, die sich sonst so gerne darauf berufen. Dr. Reiner Kaczynski hat in einem Vortrag vor der Katholischen Akademie in Bayern am 17. Oktober 1976 betreffend die Durchsetzung der Liturgiereform gesagt: „Die harte Linie setzte sich durch, wie ich persönlich meine, mit Recht.“¹⁶ Der „harten Linie“, die vor allem von Bugnini verkörpert wurde, ging es um Durchsetzung ihrer Vorstellungen ohne Rücksicht auf irgendwelche entgegenstehende Normen der Kirche. Auch „das Heil der Seelen...“, das in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muß“ (Can. 1752 CIC), konnte dabei keine Rolle spielen.

II. Die Normen, die das Verbot der Messe aller Jahrhunderte enthalten

Auf dem Hintergrund dessen, was bisher zu der von Kardinal Ratzinger betonten „kirchlichen Rechts- und Liturgiegeschichte“ gesagt werden konnte, ist nun die normative Qualität jener Normen zu prüfen, mit denen das Verbot eingeführt wurde. Zunächst ist jedoch zu sagen, daß die Apostolische Konstitution Missale Romanum vom 3. April 1969 kein Verbot anderer Riten enthält¹⁷. Vielmehr be-

ginnt die Konstitution mit einem Text, der es verdient, hier wiedergegeben zu werden: „Das Römische Meßbuch, auf Grund eines Beschlusses des Konzils von Trient von unserem Vorgänger, dem heiligen Pius V., im Jahre 1570 herausgegeben, gehört nach allgemeinem Urteil zu den vielen segensreichen Ergebnissen, die dieses Konzil für die gesamte Kirche Christi zeitigte. Vier Jahrhunderte lang haben Priester des lateinischen Ritus sich seiner als Norm zur Feier des eucharistischen Opfers bedient, und Glaubensboten haben es in fast alle Länder gebracht. Zahllose heilige Menschen haben für ihr geistliches Leben aus seinen Schriftlesungen und Gebeten in reichem Maß wertvolle Anregungen geschöpft, aus jenen Texten also, deren Ordnung im wesentlichen auf Gregor den Großen zurückgeht.“¹⁸ Obwohl Papst Paul VI. auch am Ende der Konstitution nochmals Pius V. zitiert, geht er nirgends auf die in der Bulle Quo primum geregelte Frage anderer Riten ein. Hinsichtlich des neuen Missale sagt er jedoch nur: „Der Anordnung des Zweiten Vatikanischen Konzils entsprechend, haben wir zwar im neuen Meßbuch berechtigter Vielfalt und Anpassung ihren Platz zuerkannt; dennoch geben wir der Hoffnung Ausdruck, daß das neue Buch von den Gläubigen als eine Hilfe zur gegenseitigen Bezeugung und Stärkung der Einheit angenommen werde.“¹⁹ Aus dieser Aussage kann kein Verbot des früheren und keine unbedingte Verpflichtung zur Annahme des neuen Missale abgeleitet werden. Papst Paul VI. spricht nur die Hoffnung aus, daß es angenommen werde. Was jedoch die „Stärkung der Einheit“ betrifft, so ahnte der Papst offenbar im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Apostolischen Konstitution nicht, welches

¹⁵ Abgedruckt im Brief an die Freunde der Abtei Sainte Madeleine Nr. 41, vom 8. Dezember 1990, ohne Seitenzahlen, aber S. 11 f.

¹⁶ Kritische Einwände gegen die Liturgiereform – berechtigt oder nicht? Manuskriptdruck der Katholischen Akademie in Bayern, S. 16. Wiedergegeben bei Waldstein, Hirtensorge S. 105.

¹⁷ Vgl. dazu Waldstein, Hirtensorge und Liturgiereform, Eine Dokumentation, Verlag Stiftung »Lumen gentium«, Schaan 1977, S. 101 f.

¹⁸ Vgl. Dokumente zum Römischen Meßbuch, Nachkonziliare Dokumentation Bd. 19, „2., veränderte Auflage“ Trier 1974, S. 17.

¹⁹ Dokumente Bd. 19, S. 27.

Problem ihm durch die „Allgemeine Einführung“, die er als „die Einleitung des Buches“ bezeichnet, noch vor dem 30. November 1969 entstehen würde, mit dem das neue Missale in Kraft treten sollte. Der Papst realisierte offenbar nicht, daß in der Definition der hl. Messe in der Allgemeinen Einführung Nr. 7 das „eucharistische Opfer“, von dem er in der Konstitution spricht, nicht mehr vorkommt. Die dort enthaltene Definition lautet in der deutschen Übersetzung bekanntlich: „Das Herrenmahl - die Messe - ist die heilige Versammlung des Volkes Gottes, die unter der Leitung des Priesters die Gedächtnisfeier des Herrn begeht.“²⁰ Als dem Papst diese und andere Tatsachen vor Augen geführt wurden, sah er sich, wie Kardinal Stickler als Konzilsperitus der Liturgiekommission bezeugt²¹, gezwungen, die gerade erst veröffentlichte Allgemeine Einführung des neuen Meßbuches einstampfen zu lassen und die Herausgabe einer korrigierten Fassung anzuordnen. Welche Folgen diese Definition für die Kirche in der Folgezeit hatte und bis heute hat, habe ich schon mehrfach aufzeigen müssen²². Das muß hier nicht wiederholt werden. Aber diese Tatsachen haben in einem bisher kaum ernsthaft zur Kenntnis genommenen Ausmaß die von Papst Paul VI. angestrebte „Stärkung der Einheit“ weithin ins Gegenteil gekehrt.

Was nun das Verbot selbst betrifft, so zeigt sich ein erstaunliches normatives Bild. Bei einer Tagung der Associatio Sanctus Benedictus Patronus Europae in Salzburg kurz nach der verbindlichen Einführung des neuen Missale wurde die Ablehnung der alten Mes-

se durch prominente Vertreter der Reform deutlich. Der längst verstorbene Klaus Dohrn hat am Ende der Diskussion in der großen Aula der Universität Salzburg, bei der die Frage der klassischen Liturgie bei maßgeblichen Persönlichkeiten sichtliche Irritation auslöste, nach dem Grund für diese merkwürdige Irritation gefragt. Er gab dann selbst folgende Antwort: „Es gibt keine schlimmere Intoleranz als die siegreicher Revolutionäre.“ Das Verbot selbst hat sich sozusagen „schleichend“ entwickelt in einer *Instructio* und in *Notificationes* der *Congregatio pro Cultu Divino*. Die *Instructio de constitutione Apostolica »Missale Romanum« gradatim ad effectum deducenda* vom 20. Oktober 1969 bestimmte in der Nr. 7, daß die einzelnen Bischofskonferenzen den Tag festsetzen sollen, ab dem der *Ordo Missae*, ausgenommen in den in den Nummern 19 und 20 genannten Fällen, in Gebrauch genommen werden muß. In der Nr. 14 wird das etwas verschärft wiederholt. Dieser Tag darf nicht über den 28. November 1971 hinausgeschoben werden. Damit ist in der *Instructio* selbst kein direktes Verbot ausgesprochen. In der Nummer 19 heißt es: „Priester in fortgeschrittenem Alter, welche die Messe ohne Volk feiern, und die vielleicht größere Schwierigkeiten mit dem neuen *Ordo Missae* und den zu verwendenden Texten des *Missale Romanum* und der Leseordnung in der Messe haben, können, mit Zustimmung des eigenen Ordinarius, die jetzigen Riten und Texte weiter gebrauchen.“ Die Nr. 20 lautet: „Aber besondere Fälle, nämlich von gebrechlichen Priestern, oder von solchen, die durch Krankheiten oder andere Schwierigkeiten behindert sind, sollen dieser Heiligen Kongregation vorgelegt werden.“²³ Das Verbot ergibt sich hier aus dem Umkehrschluß. Wenn es nur den genannten

²⁰ Vgl. Dokumente zum Römischen Meßbuch, Nachkonziliare Dokumentation Bd. 19, Trier 1970, S. 31.

²¹ Vgl. A. M. Kardinal Stickler, Erinnerungen und Erfahrungen eines Konzilsperitus der Liturgiekommission, in: Franz Breid (Hrsg.), Die heilige Liturgie, Referate der „Internationalen Theologischen Sommerakademie 1997“ des Linzer Priesterkreises, Steyr 1997, S.

²² Vgl. oben Anm.11.

²³ Lateinischer Originaltext bei Waldstein, Hirtensorge S. 103.

Priestern und nur mit Zustimmung des eigenen Ordinarius gestattet ist, dann ist es allen anderen verboten. Und jene, die es noch dürfen, müssen „die Messe ohne Volk feiern.“ Das Volk darf mit dieser Messe nicht mehr in Berührung kommen. Die Notificationes vom 14. Juni 1971 Nr. 2 und vom 28. Oktober 1974 enthalten jedoch Gebote, die neue Liturgie ab dem Zeitpunkt der Einführung volkssprachlicher Ausgaben anzunehmen. In der nicht in den AAS (Acta Apostolicae Sedis), sondern nur in den Notitiae der Kongregation publizierten Notificatio vom 28. Oktober 1974, S. 353, wurde erklärt, daß von dem Zeitpunkt an, in dem Bischofskonferenzen die volkssprachlichen Ausgaben des Missale Romanum in Kraft gesetzt haben, die Messe, sei es in lateinischer Sprache oder in der Volkssprache, zu feiern nur (*tantummodo*) im Ritus des von Paul VI. am 3. April 1969 veröffentlichten Missale Romanum erlaubt ist. Dies ist in der Tat ein faktisches Verbot, aber nicht nur des klassischen Missale Romanum, sondern stillschweigend eines jeden anderen Ritus. Von den in der Bulle Quo primum formulierten Ausnahmen ist keine Rede, auch nicht vom Art. 4 der Liturgiekonstitution. Weil jedoch eine Notificatio der Kongregation, die auch nicht in den AAS publiziert wurde, nicht als kirchliches Gesetz angesehen werden kann, ist sie auch nur als Verwaltungsmaßnahme zu verstehen. Dabei kommt noch das Problem hinzu, daß nicht die von der Notificatio genannte Editio typica von 1969 maßgeblich ist, sondern die von 1970. Wie immer man die normative Qualität dieser Notificatio beurteilen mag, so vermochte sie keinesfalls den Art. 4 der Liturgiekonstitution aufzuheben. Sie widerspricht vielmehr radikal dieser feierlichen Erklärung des Konzils. Weil Papst Paul VI. in seiner Apostolischen Konstitution zwar die Bulle Quo primum zitiert und Pius V. mehrfach erwähnt, aber zur Frage anderer Riten nicht Stellung nimmt, könnte zumindest

davon ausgegangen werden, daß er die Bestimmungen von Quo primum § 2 unangetastet gelassen hat. Er hat jedenfalls selbst nichts gesagt, das dem widersprechen würde. Unabhängig davon genügt jedoch die Tatsache, daß die entscheidende Notificatio der Kongregation dem Art. 4 der Liturgiekonstitution klar widerspricht, um festzustellen, daß es sich bei den beiden Notificationes um rechtswidrige Verordnungen handelt. Diese Tatsache wurde mit der Fiktion verschleiert, daß die neue Liturgie keine neue sei. Sie sind jedenfalls keine kirchlichen Gesetze im formellen Sinne. Daher hat es auch kein im formellen Sinne rechtliches Verbot der alten Liturgie gegeben. Das Verbot beruhte auf administrativen Maßnahmen einer Kongregation. Can. 34 § 2 CIC bestimmt: „Anordnungen von Instruktionen heben Gesetze nicht auf, und wenn irgendwelche mit Vorschriften von Gesetzen nicht in Einklang gebracht werden können, entbehren sie jeder Rechtskraft.“ Das Verbot der früheren Liturgie kann jedenfalls mit Art. 4 der Liturgiekonstitution nicht in Einklang gebracht werden.

Die Ausnahme für alte und kranke Priester wurde dahin eingeengt, daß nunmehr eine „Erlaubnis vom Ordinarius zugestanden werden kann“ (patet facultatem ab Ordinario concedi posse). Der Bischof mußte also nunmehr um Erlaubnis gebeten werden. Wie solche Bitten in der Regel faktisch behandelt wurden, ist hier nicht näher zu erörtern. Die Kongregation wollte aber sicher gehen und hat zusätzlich bestimmt, daß die Bischöfe diesen alten und kranken Priestern keine Erlaubnis geben dürfen, diese Messe „cum populo“, also mit dem Volk, zu feiern. Diese Bestimmung widerspricht auch dem katholischen Verständnis der heiligen Messe. Ein Verbot für den Priester, die heilige Messe mit Gläubigen zu feiern, und die Folge, ihn mit der ihm erlaubten Messe in die Isolation zu verbannen, machen deutlich, aus welchem

Geist diese Anordnung der Kongregation stammt. Sie folgt aus der in der ersten Ausgabe der Allgemeinen Einführung sich offen zeigenden Auffassung von der heiligen Messe als „heilige Versammlung des Volkes Gottes, die unter der Leitung des Priesters die Gedächtnisfeier des Herrn begeht“. Auch wenn diese Notificatio vom damaligen Präfekten Kardinal Iacobus Robertus Knox unterzeichnet wurde, so stammt sie zweifellos vom mitunterzeichnenden Sekretär A. Bugnini. Die Schritt für Schritt zunehmende Einnegung einer Erlaubnis macht deutlich, wie sich in der Tat die „harte Linie“²⁴ durchsetzte. Wenn man die Leidenswege vieler Priester und Gläubigen kennt, die mit dieser „harten Linie“ begonnen haben, dann weiß man, wie berechtigt die Aussage Kardinal Ratzingers zum Verbot der Liturgie aller Jahrhunderte ist, wenn er sagt: „das hat uns außerordentlich geschadet.“²⁵

III. Die nach geltendem Kirchenrecht objektiv bestehende Rechtslage

Eine entscheidende Wende in der Frage der Zulässigkeit der Verwendung des Missale von 1962 ist mit dem Motu proprio *Ecclesia Dei* vom 2. Juli 1988 eingetreten. Seit diesem Motu proprio, das vom obersten kirchlichen Gesetzgeber erlassen wurde, kann es keinen Zweifel daran geben, daß das Missale von 1962 zu den rechtlich anerkannten Riten gehört. Es gibt den Ritus in der Editio typica von 1962 noch, den Ritus Romanus, den es seit Jahrhunderten gegeben hat. Es hat daneben auch nach der Bulle *Quo primum* von 1570 ausdrücklich anerkannte andere Riten gegeben und gibt sie noch heute. Aber dieser Ritus Romanus zeichnet sich dadurch aus, daß er seit der Antike zu den „rechtlich anerkannten Riten“ im Sinne des Art. 4 der Liturgie-

Konstitution gehört und nicht ein ad hoc „gemachter“ Ritus ist. Wenn es also diesen Ritus in Wahrheit noch gibt, dann kann es nach Sinn und Wortlaut des Art. 4 der Liturgiekonstitution keinen sachlich gerechtfertigten Grund geben, ihn vom Schutz des Art. 4 auszuschließen. Darío Cardinal Castrillón Hoyos hat in seiner Ansprache bei dem feierlichen Pontificalamt im alten Ritus am 24. Mai 2003 in der Papstbasilika Santa Maria Maggiore ausdrücklich bestätigt, daß Art. 4 der Liturgiekonstitution auch für das Missale von 1962 gilt. Er sprach vom „verehrungswürdigen Ritus des heiligen Pius V.“ und sagte dazu: „Man kann nicht sagen, daß der Ritus des heiligen Pius V. erloschen sei, und die Autorität des Heiligen Vaters hat seine wohlwollende Aufnahme gegenüber jenen Gläubigen ausgedrückt, die, bei gleichzeitiger Anerkennung der Legitimität des römischen Ritus, wie er nach den Vorgaben des II. Vatikanischen Konzils²⁶ erneuert wurde, dem vorhergehenden Ritus verbunden bleiben und darin eine solide geistliche Nahrung finden für ihren Weg der Heiligung. Im übrigen hat dasselbe II. Vatikanische Konzil erklärt, daß »... die heilige Mutter Kirche allen rechtlich anerkannten Riten gleiches Recht und gleiche Ehre zuerkennt. Es ist ihr Wille, daß diese Riten in Zukunft erhalten und in jeder Weise gefördert werden, ...« (Sacrosanctum Concilium Nr. 4). Der alte römische Ritus behält also in der Kirche sein Bürgerrecht im Rahmen der Vielfalt der katholischen Riten, sowohl der lateinischen wie der orientalischen. Was die Verschiedenheit dieser Riten einigt, ist derselbe Glaube an das eucharistische Geheimnis, dessen Bekenntnis stets die Einheit der heili-

²⁴ Vgl. oben bei Anm. 16.

²⁵ Aus meinem Leben S. 173 f.

²⁶ Hier folgt Kardinal Castrillón Hoyos leider der offiziellen Sprachregelung. Das „nach den Vorgaben“

ist jedoch nur im zeitlichen Sinne richtig. Inhaltlich wurden die Vorgaben dagegen, wie bereits oben bei Anm. 5 bemerkt, weithin nicht beachtet.

gen, katholischen und apostolischen Kirche sichergestellt hat.“²⁷

Daß jedoch gerade diese Einheit im Zusammenhang mit der neuen Liturgie vielfach von Liturgiewissenschaftlern sogar ausdrücklich bestritten wird, zeigen Aussagen wie etwa die von Franz Nikolasch, der erklärt hat, daß die Entwicklung des Glaubens in der Kirche seit Jahrhunderten eine „Fehlentwicklung“ war. Und dafür wieder sei das falsche vorkonziliare „Liturgieverständnis“ verantwortlich. Der konziliare Fortschritt habe endlich bewirkt, daß, wie Nikolasch wörtlich sagt, „unser heutiges Liturgieverständnis in diametralem Gegensatz zum vorkonziliaren Verständnis“ steht²⁸. Das kann jedoch im Klartext nur heißen, daß die neue lex orandi nach diesem Verständnis „in diametralem Gegensatz“ zur katholischen lex credendi steht, die nach dem Konzil keine andere sein kann als vor dem Konzil. Die neue lex orandi soll demnach gerade auch eine neue lex credendi hervorbringen und die Kirche in einen anderen als den katholischen Glauben führen. Dieses Ziel ist inzwischen zweifellos weitgehend erreicht. Das beweist eine 2003 beim Ökumenischen Kirchentag in Berlin veröffentlichte Statistik nur zu sehr erschütternd. Leo Kardinal Scheffczyk mußte in „Theologisches“ feststellen, daß nach dieser Statistik „88 % der Katholiken Deutschlands keinen Unterschied mehr zwischen der katholischen Eucharistie, dem heiligen Meßopfer, und dem evangelischen Abendmahl erkennen würden.“²⁹

Wenn Kardinal Hoyos sagt, daß diejenigen, die dem alten Ritus verbunden bleiben, „darin eine solide geistliche Nahrung finden für ihren

Weg der Heiligung“³⁰, so bestätigt er damit, was Papst Paul VI. in der Apostolischen Konstitution Missale Romanum selbst über diese Liturgie sagt³¹. Zweifellos könnte diese „solide geistliche Nahrung“ auch das Verständnis der neuen Liturgie befruchten und die Katholiken vor dem Abdriften in Richtung der 88 % bewahren, die das katholische Verständnis der Eucharistie nicht mehr teilen. Papst Johannes Paul II. hatte in einer Ansprache vor den Mönchen von Le Barroux dazu den Art. 37 der Liturgiekonstitution zitiert, der sagt: „In den Dingen, die den Glauben oder das Allgemeinwohl nicht betreffen, wünscht die Kirche nicht eine starre Einheitlichkeit der Form zur Pflicht zu machen, nicht einmal in ihrem Gottesdienst; im Gegenteil pflegt und fördert sie das glanzvolle geistige Erbe ...“³². In der Ansprache vor der Plenaria der Kongregation für den Gottesdienst vom 21. September 2001 hat Papst Johannes Paul II. das Missale Pius V. neben verschiedenen orientalischen als Beispiel für eine Liturgie hervorgehoben, deren Texte die eigentliche Substanz jeder Liturgie offenbaren.

Die Aussagen von Kardinal Castrillón Hoyos betreffend den Willen des Konzils sind zweifellos sachlich unanfechtbar. Sie stehen auch vollkommen im Einklang mit dem, was Pius V. seinerzeit hinsichtlich der anderen Riten bestimmt hat und was in der ganzen Tradition der Kirche selbstverständlich war und vom Konzil feierlich bekräftigt wurde. Die Aussagen von Kardinal Hoyos haben den Weg zu jener „liturgischen Versöhnung“ gezeigt, von der Kardinal Ratzinger sprach und „die wieder die Einheit der Liturgiegeschichte anerkennt, das Vatikanum nicht als Bruch,

²⁷ Vgl. Pro Missa Tridentina, Rundbrief der Laienvereinigung für den klassischen römischen Ritus in der Katholischen Kirche e.V. Nr 26, Juni 2003, S. 75 f.

²⁸ Vgl. F. Nikolasch, Liturgie – gelebter Glaube, in: R. Schermann (Hrsg.), Wider den Fundamentalismus, Kein Zurück hinter das II. Vatikanische Konzil, Mattersburg-Bad Sauerbrunn 1990, S. 64 f.

²⁹ Theologisches 33, Nr. 8/9 (2003), Sp. 347.

³⁰ Rundbrief S. 75.

³¹ Vgl. oben bei Anm. 18.

³² Abgedruckt im Brief an die Freunde der Abtei Sainte Madeleine Nr. 41, vom 8. Dezember 1990, ohne Seitenzahlen, aber S. 11 f.

sondern als Entwicklungsstufe versteht.“ Und weiter: sie „ist für das Leben der Kirche dringend vonnöten.“³³ Kardinal Stickler hatte am Ende seines Vortrages von 1997 die Hoffnung ausgesprochen, daß Papst Johannes Paul II. nach dem Motu proprio *Ecclesia Dei* den dort „aufgezeigten Weg weiter beschreiten wird, um die berechnete Aussöhnung zwischen der unabdingbaren Tradition und der gerechten zeitbedingten Weiterentwicklung herzustellen.“³⁴ Dazu ist

es nicht gekommen. Jetzt dürfen wir hoffen und Gott bitten, daß er unserem Heiligen Vater die Kraft gibt, das zu realisieren, wovon er klar gesehen hat, daß es „für das Leben der Kirche dringend vonnöten“ ist. Es gibt bereits hoffnungsvolle Anzeichen für eine bevorstehende „liturgische Versöhnung“. Dann könnte endlich die feierliche Erklärung des Konzils im Art. 4 der Liturgiekonstitution wirksam werden.

³³ Aus meinem Leben S. 174

³⁴ Erinnerungen S. 195.

Was der Mensch nicht sagen oder nicht einmal denken kann und was er nicht zu verlangen gewagt hätte, das hat Gott in seiner unendlichen Liebe gedacht, gesagt und ausgeführt. Oder hätten wir je gewagt, von Gott zu verlangen, er solle seinen Sohn für uns sterben lassen, er solle uns sein Fleisch zu essen und sein Blut zu trinken geben? Von einer so großen Liebe Gottes zu den Menschen konnte der Mensch keinen Begriff haben.

Hl. Johannes Vianney, Pfarrer von Ars

* * *

'Ich bin die Nahrung der Starken; glaube, und du wirst mich genießen. Du wirst mich aber nicht in dich verwandeln wie die Nahrung deines Körpers, sondern du wirst in mich verwandelt werden.' (Worte, die der heilige Augustinus Jesus in den Mund legt, Kap 20 § 1)

Der hl. Augustinus schreibt darüber in den Confessiones: „Dieses Brot ist die Nahrung der Starken. Die normalen Nahrungsmittel sind weniger stark als der Mensch, sie dienen ihm: Sie werden dazu aufgenommen, daß sie in den Körper des Menschen assimiliert werden und ihn aufbauen. Diese besondere Nahrung aber, die Eucharistie, steht genau umgekehrt über dem Menschen, ist stärker als er. Und so ist auch der Vorgang, auf den das Ganze abzielt, umgekehrt: Der Mensch, der dieses Brot aufnimmt, wird ihm assimiliert, von ihm aufgenommen, wird eingeschmolzen in dieses Brot und wird Brot wie Christus selbst. ‚Weil ein Brot, sind wir ein Leib, die vielen.‘“